

1173 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die Gültigkeit des Katastrophenfondsgesetzes um weitere vier Jahre bis 31. Dezember 1978 verlängert werden. Weiters sollen die Mittel für die Förderung der Behebung von Schäden im Privatvermögen mit 400 Millionen S zum 31. August jedes Jahres limitiert werden; die übersteigenden Beträge sollen im nächstfolgenden Kalenderjahr für Maßnahmen des Schutzwasserbaues verwendet werden. Ferner sind Mittel für passive Hochwasserschutzbauten vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 15. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

V o g e l
Berichterstatter

S c i d l
Obmann